

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Ruchheim	29.01.2024	öffentlich

Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Parksituation beim wöchentlichen Arbeiten der Straßenkehrmaschine

Vorlage Nr.: 20247514

Stellungnahme Bereich Wirtschaftsbetriebe Ludwigshafen

Der Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik ist für die satzungsgemäße Reinigung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Fußgängerzonen und teilweise auch von Gehwegen (Hemshof / Nord) zuständig.

Gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (kurz SRS) werden Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Klassifizierung der Ruchheimer Straßen ist in der Anlage zur SRS ersichtlich. Alle Straßen die nicht dort aufgeführt sind, werden als Anliegerstraßen in Reinigungsklasse 1 eingestuft und die Fahrbahnen 14tägig durch den WBL gesäubert. Fahrbahnen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden wöchentlich vom WBL gereinigt (dies sind z. B. Hauptverkehrsstraßen, gemischt genutzte Straßen oder Straßen zur Erschließung eines Stadtteils).

Im Stadtteil Ruchheim erfolgt die 14tägige maschinelle Fahrbahnreinigung grundsätzlich donnerstags in den ungeraden Wochen. Die Säuberungstouren werden durch die Arbeitsgruppenleitungen der Straßenreinigung koordiniert. Reinigungen in Straßen können nach Notwendigkeit (z. B. wegen Verfügbarkeit von Kehrmaschinen und Personal) im Reinigungsturnus evtl. verschoben werden. Bei z. B. Dauerverparkung wird sporadisch und bedarfsorientiert die Handreinigung eingesetzt. Wohn- und Spielstraßen sowie Gehwegbereiche sind von der Reinigung ebenso ausgenommen wie die in der Anlage 1 der SRS aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile. Hierfür sind die jeweiligen Anlieger zuständig.

Eine Angabe an welchen Tag, um welche Uhrzeit eine Straße von der Kehrmaschine gereinigt wird ist, aus den angeführten Gründen, leider nicht möglich.

Selbstverständlich haben die Gebührenzahler*innen einen Anspruch darauf eine ordnungsgemäße Reinigungsleistung zu erhalten, da die Straßeneinigungsgebühr als Benutzungsgebühr eine Entgeltabgabe für die Reinigung der Straße als Gegenleistung ist. Es ist aber durch die Rechtsprechung geklärt, dass die Reinigung der gesamten Straße in den Blick zu

nehmen ist und nicht nur einzelne Teilbereiche (wie z. B. die Bordsteinrinne). Erst wenn unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit bzw. Hygiene nicht mehr hinzunehmende Unvollkommenheiten der Straßenreinigung über einen längeren Zeitraum andauern, ist die Frage nach einer eventuell vorliegenden Leistungsstörung zu stellen.

Die SRS kann aufgerufen werden unter:

<https://www.ludwigshafen.de/buergernah/buergerservice/dienstleistungen-a-z/detail/services-detail/strassenreinigung>

Es erreichen uns aufgrund der Verparkungsproblematik immer wieder Forderungen, z. B. auch von Seiten politischer Vertreter*innen, zum Zwecke der Straßenreinigung temporäre Halteverbotszonen einzurichten. Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) plant daher im Rahmen des 13. Punkte-Plans WBL zur Verbesserung der Stadtsauberkeit ein zweijähriges Pilotprojekt „Temporäre Halteverbote für die Straßenreinigung“.

Die Auswahlkriterien für Straßen die in das Pilotprojekt eingebunden werden sollen wurden wie folgt festgelegt:

- Straßen sind gemäß Satzung in wöchentlicher Reinigung
- Öffentlich Straßenbäume sind vorhanden oder/und
- Erfahrungsgemäß hoher Verschmutzungsgrad
- Bereits vorhandene Beschilderungen (z. B. Halteverbote) beachten um eine unübersichtliche „Schilderflut“ zu vermeiden

Nach aktuellem Planungsstand ist allerdings keine Straße im Stadtteil Ruchheim für das Pilotprojekt vorgesehen.

Als flankierende Maßnahme ist zusätzlich die anlassbezogene Einrichtung von temporären Halteverbotszonen zur einmaligen gründlichen Reinigung von Straßen mit großer Schmutz- oder/und Laubbelastung angedacht. Die Aufstellung mobiler Schilder und eine Einzelgenehmigung vom Bereich Straßenverkehr wäre dann notwendig. Der Aufwand hierfür ist allerdings relativ hoch, da z. B. auch Fristen vor Inkrafttreten des Halteverbots entsprechend eingehalten werden müssen.

Holger Kusche: 4-22@ludwigshafen.de